Angleichungszulage

¹Die Angleichungszulage im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte wird ab 1. August 2016 gewährt. ²Sie beträgt 30 Euro, höchstens jedoch den Betrag, der als Höhergruppierungsgewinn bei entsprechender Anwendung des § 29a Absatz 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L zustehen würde. ³Für Lehrkräfte, die in der Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind und für die eine besondere Stufenlaufzeit gilt, wird stattdessen eine Angleichungszulage wie folgt gewährt:

derzeitige Stufenzuordnung bei verlängerter Stufenlaufzeit			(fiktive) Stufenzuordnung bei vollständiger Angleichung	Zulage
Stufe 1	im 1. Jahr	\rightarrow	Stufe 1	keine
Stufe 2	im 1. Jahr	\rightarrow	Stufe 2	keine
	im 2. Jahr	\rightarrow		
	im 3. Jahr	\rightarrow	Stufe 3	30 Euro
	im 4. Jahr	\rightarrow		
	im 5. Jahr	\rightarrow		
Stufe 3	im 1. Jahr	\rightarrow	Stufe 3	keine
	im 2. Jahr	\rightarrow		
	im 3. Jahr	\rightarrow		
	im 4. Jahr	\rightarrow	Stufe 4	30 Euro
	im 5. Jahr	\rightarrow		
	im 6. Jahr	\rightarrow		
	im 7. Jahr	\rightarrow		
	im 8. Jahr	\rightarrow		
	im 9. Jahr	\rightarrow		
Stufe 4	im 1. Jahr	\rightarrow	Stufe 4	keine
	im 2. Jahr	\rightarrow		
	im 3. Jahr	\rightarrow		
	im 4. Jahr	\rightarrow		
	ab dem 5. Jahr	\rightarrow	Stufe 5	30 Euro

Anhang 2 Zu Abschnitt 6 der Entgeltordnung Lehrkräfte

Die Regelungen im Anhang 2 gelten ausschließlich für Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen. Sie werden deshalb nicht abgedruckt.